

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 1.12.2008, veröffentlicht am 23.12.2008 im Amtsblatt Nr. 573
2. die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16.12.2008, veröffentlicht am 14.12.2011 im Amtsblatt der Stadt Hoyerswerda Nr. 671
3. die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.11.2016, veröffentlicht am 29.12.2016 im Amtsblatt der Stadt Hoyerswerda Nr. 830

## **Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Diese Satzung gilt im Gebiet der Stadt Hoyerswerda.
- (2) Die Stadt Hoyerswerda (nachfolgend Stadt genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als jeweils getrennte öffentliche Einrichtungen
  - a) zur Entsorgung von Schmutzwasser,
  - b) zur Entsorgung von Niederschlagswasser.

Für alle Grundstücke, die nicht zentral erschlossen sind, gilt die „Satzung der Stadt Hoyerswerda zur Abwasserbeseitigung aus dezentralen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung – dezentral AbwS-dez) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das
  - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
  - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (5) Die Stadt lässt die Aufgabe durch die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (nachfolgend VBH genannt) als Konzessionärin durchführen. Die VBH führen die Abwasserbeseitigung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch, der zwischen den VBH und den Grundstückseigentümern/Kunden abgeschlossen wird. Die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Anschluss an die öffentliche Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser der VBH (AEB-A) und dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung. Die VBH sind berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Anschlussnehmern abzuschließen.

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Satzungsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte, Hebeanlagen.
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Für diese Grundstücke gilt die „Satzung der Stadt Hoyerswerda zur Abwasserbeseitigung aus dezentralen Abwasseranlagen – Abwasserbeseitigungssatzung – dezentral (AbwS-dez)“. Die nicht unter Satz 1 fallenden entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

## **§ 3** **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB-A berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 50 Abs. 1 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

- (5) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen Vertrag mit den VBH geregelt.

#### **§ 4**

#### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

#### **§ 5**

#### **Stilllegung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen**

Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

#### **§ 6**

#### **Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte den VBH als Erfüllungsgehilfin der Stadt anzuzeigen:
1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen Grundstücks,
  2. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
  3. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Stadt bzw. die VBH den Grundstückseigentümer dazu auffordert.
- (2) Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

#### **§ 7**

#### **Haftung der Stadt**

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet die Stadt aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von den Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt verursacht worden ist.
- (2) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkniederschlag, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (3) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche eines Anschlussnehmers anzuwenden, die dieser gegen ein für die Stadt tätiges drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die Stadt ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die der Stadt entstehen, gilt:
1. Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen der Stadt, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Anschlussnehmer, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch Dritte ein Verschulden trifft. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Anschlussnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen der Stadt ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter, beauftragte Handwerker u. a.
  2. Der Anschlussnehmer haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 6 genannten Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen.
  3. Der Anschlussnehmer hat der Stadt alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.
- (6) Der Anschlussnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit die Stadt nicht entsprechend Abs. 1 haftet.

## § 8

### **Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer**

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind.

Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866), in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließt,
  - b) § 3 Abs. 2 und Abs. 4 das Abwasser nicht den VBH überlässt,
  - c) § 5 der Verpflichtung zur Stilllegung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nachkommt,
  - d) § 6 seinen Anzeigepflichten und Auskunftspflichten nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## **§ 11 Abwasserentsorgungsbedingungen**

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im übrigen nach den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Hoyerswerda (AEB-A) sowie den Preisen für die Abwasserbeseitigung der VBH in der jeweils gültigen Fassung. Die VBH sind berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

Soweit nach dem bisherigen Recht Abgabenansprüche entstanden sind, gelten die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitete Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Hoyerswerda vom 25.04.2006 (mit allen Änderungen) außer Kraft.

Hoyerswerda, den 17.12.2008

Skora  
Oberbürgermeister